

## **181. Corona-Hilfe im Ausland. Nothilfeprojekt der Caritas Schweiz in Burkina Faso**

### **61.30**

#### **Sachverhalt**

Caritas Schweiz stellte am 3. Mai 2020 dem Synodalrat ein Gesuch um einen Beitrag an ihre internationale Arbeit im Kontext der Coronakrise in Entwicklungsländern und in Flüchtlings-situationen. Nach einem Austausch mit dem Ressort Soziales und Ökologie und weiteren Abklärungen erneuerte Caritas Schweiz am 5. Oktober 2020 das Gesuch. Während im ursprünglichen Gesuch das Engagement in mehreren Ländern vermerkt war, in denen Caritas Schweiz Corona-Projekte umsetzt, beschränkt sich das vorliegende Gesuch auf ein Land und zwar auf Burkina Faso. Die Auswirkungen der Coronakrise in den Ländern des Südens gehen weitestgehend vergessen und es gibt nur sehr wenige Institutionen, die Projekte in Afrika unterstützen. Caritas Schweiz würde daher einen Beitrag der Katholischen Kirche im Kanton Zürich gerne für dieses schwer zu finanzierende Hilfsprojekt einsetzen.

Die COVID-19-Pandemie stellt für Burkina Faso sowohl gesundheitliche als auch sozio-ökonomische Herausforderungen in einem noch nie dagewesenen Ausmass dar. Schon vor COVID-19 war die Sahelzone von grosser Instabilität gekennzeichnet. Die Länder sind durch extreme Armut, Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, gewaltsame Konflikte sowie nationale, regionale und interkontinentale Migrationsbewegungen gekennzeichnet. Die aktuelle COVID-19-Pandemie verschärft diese Situation zusätzlich mit verheerenden Folgen für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen (ältere Personen, chronisch Kranke, besonders gefährdete Haushalte, Flüchtlinge und intern Vertriebene), die durch die neue Krise wiederum am härtesten getroffen werden. Die Ressourcen des burkinischen Staates reichen nicht aus, um die Pandemie selbständig bewältigen zu können. Zusammen mit der lokalen Partnerorganisation unterstützt Caritas Schweiz deshalb die Bevölkerung in der Bewältigung der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen im Zusammenhang mit COVID-19. Der Finanzmittelbedarf für die einjährige Projektdauer (01.06.2020 bis 31.05.2021) beträgt CHF 550'000. In den Unterlagen zum Geschäft finden sich ein Kurzbeschrieb des Projekts in Deutsch und die ausführlichere Version des Projekts in Französisch. Der Ressortleiter Soziales und Ökologie beantragt dem Synodalrat, einen Beitrag von CHF 75'000 zu sprechen.

#### **Erwägungen**

Im Antrag an die Synode betreffend Soziales Engagement in der Corona-Krise vom 25. Mai 2020 wies der Synodalrat explizit auf das Gesuch der Caritas Schweiz um Unterstützung für lebenswichtige Projekte im Zusammenhang mit Covid-19 hin. Die Synode stimmte dem beantragten Coronakredit zu. In seinen Erwägungen zur Verabschiedung des Synodenantrags hielt der Synodalrat fest, dass er bei Gesuchen für Hilfe im Ausland fachlich und organisatorisch keine vertiefte Prüfung vornehmen könne und daher Nothilfe ins Ausland in der Regel über die Organisationen Caritas Schweiz und Jesuit Refugee Service (JRS) abwickle. Caritas Schweiz empfiehlt nun dem Synodalrat, ihr Projekt im Burkina Faso zu unterstützen. Es ist wichtig und richtig, in der Krisensituationen nicht nur an die Schwächsten im eigenen Land und im Kanton zu denken, sondern solidarisch Hilfe auch Menschen zukommen zu lassen, die noch weniger die Möglichkeit haben, mit eigenen Kräften die Krise zu meistern.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Caritas Schweiz erhält für ihr Corona Nothilfe-Projekt in Burkina Faso einen Beitrag in der Höhe von CHF 75'000.
- II. Die Kosten gehen zulasten der Kostenstelle 5650, einmalige soziale Beiträge.
- III. Mitteilung an
  - Caritas Schweiz, Adligenswilerstrasse 15, Postfach, 6002 Luzern
  - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Soziales und Ökologie
  - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Soziales und Bildung
  - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation

**Sachverhalt**

Im Februar 2020 ersuchte der Kirchenmusikverband Bistum Chur (KMV) den Synodalrat um einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 15'000, rückwirkend auf das Jahr 2019. Er bezog sich dabei auf einen Beschluss der Biberbruggerkonferenz aus dem Jahr 2018, mit dem diese dem KMV die Unterstützung zusicherte und in der Finanzierungsaufteilung einen jährlichen Beitrag von CHF 15'000 seitens der Katholischen Kirche im Kanton Zürich festsetzte. Der Synodalrat behandelte das Geschäft an seiner Sitzung vom 4. Mai 2020 und beschloss, dem KMV für die Jahre 2019 und 2020 den Jahresbeitrag von CHF 15'000 zulasten der nicht budgetierten Beiträge auszus zahlen und den Beitrag ab 2021 ins Budget aufzunehmen.

Der KMV wurde darüber informiert und gleichzeitig eingeladen, im Sommer 2020 ein Beitragsgesuch für 2021 einzureichen. Diese Einladung erfolgte zum einen gemäss dem üblichen Geschäftsablauf, sodass die Subventionsempfänger jedes Jahr das Gesuch erneuern müssen, und andererseits aus der Ankündigung, dass der KMV für 2021 einen zusätzlichen Beitrag für die Mitwirkung am grossen Kirchenklangfest der Schweiz "Cantars21" beantragen wolle. Das Kirchenklangfest "Cantars21" wird wegen den Corona-Massnahmen in einem sehr bescheidenen Rahmen stattfinden, sodass dafür keine zusätzlichen Mittel nötig sein werden. Der KMV hat nun dem Gesuch nachgereicht und beantragt, dass ihm der in Aussicht gestellte ordentliche Beitrag 2021 von CHF 15'000 ausgerichtet werde.

**Erwägungen**

Der Synodalrat hat bereits am 4. Mai 2019 beschlossen, den Beitrag ins Budget aufzunehmen. Der Synodalrat hat noch den formellen Ausgabenbeschluss zu fassen.

**Der Synodalrat beschliesst**

- I. Der Kirchenmusikverband Bistum Chur wird ab 2021 mit einem Beitrag von CHF 15'000 unterstützt.
- II. Der Beitrag 2021 geht zulasten der Kostenstelle 6577, Diözesaner Kirchenmusikverband KMV (Rechnungsjahr 2021).
- III. Mitteilung an
  - KMV Bistum Chur, Udo Zimmermann, Strassburgstrasse 15, 8004 Zürich
  - Tobias Grimbacher, Synodalrat, Ressortleiter Bildung und Kultur
  - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Soziales und Bildung
  - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär, zuhanden der Biberbruggerkonferenz

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

## **185. Kirchgemeinde Adliswil. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung**

**23.02**

### **Sachverhalt**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Adliswil haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 12. Februar 2006 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 25. August 2020 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 30. September 2020 ersucht die Kirchgemeinde Adliswil um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 25. August 2020 wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die Kirchgemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Adliswil hat sich bei ihrer Vorlage an der Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu redaktionellen Anmerkungen:

- Art. 1: das Wort "stimmberechtigten" ist zu streichen, denn versehentlich wurde in der Mustervorlage des Synodalrats unter dem Begriff Kirchgemeinde die Definition der Kirchgemeindeversammlung erläutert, tatsächlich aber besteht die Kirchgemeinde Adliswil natürlich nicht nur aus den stimmberechtigten Mitgliedern, sondern auch aus den noch nicht (Kinder, Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung F, A etc.) oder nicht mehr (unter Vormundschaft stehende Personen) stimmberechtigten Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Adliswil.
- Art. 12 Abs. 2: RPK ist auszuschreiben.
- Art. 27 Ziff. 8: "seiner" ist mit "ihrer" zu ersetzen (Vorlagenfehler).
- Art 37: das Datum der Genehmigung durch den Synodalrat ist an dieser Stelle zu streichen. Das Datum der Genehmigung wird direkt auf der KGO angebracht und somit ist das Inkraftsetzungsdatum ausreichend kommuniziert.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Die Kirchenpflege wird gebeten, diese redaktionellen Änderungen anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen.

Abschliessend ist in Bezug auf Art. 28 Ziffer 4 festzuhalten, dass der Kirchenpflege eine Finanzkompetenz für im Budget enthaltene Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 und für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 übertragen worden ist. Gestützt auf § 31 Abs. 1 Finanzreglement führt dies dazu, dass die Kirchenpflege grundsätzlich auch für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck zuständig ist (Umkehrschluss). Diese Bestimmung fehlt jedoch in Art. 28, weshalb zuhanden der Kirchenpflege die Empfehlung ausgesprochen wird, Artikel 28 anlässlich einer Teilrevision um diese Bestimmung zu ergänzen, um in Bezug auf die Abgrenzung der Finanzkompetenzen von Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege Missverständnissen vorzubeugen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Adliswil an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. August 2020 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der KGO nachzuvollziehen.
- III. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde Adliswil
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden